

# FIRMENKONTAKTMESSE DER OVGU

18.10.2023



## Anmeldung

Anmeldeschluss: 31.07.2023

Firma / Einrichtung		Homepage	
Hauptanschrift			
Straße		PLZ	Ort
Verantwortlich / Kontakt für die Abwicklung der Messeteilnahme			
Name	Vorname	email	Telefonnummer
Abteilung	Straße	PLZ	Ort / Niederlassung

Hiermit buchen wir für unser Unternehmen / unsere Einrichtung folgende Positionen für die Teilnahme an der Firmenkontaktmesse der OVGU in der FestungMark 2023:

Position(en)	Preis (Netto)	
<input type="checkbox"/> 1 x Standardpaket (Einzelplatz)	1.400,00 €	
<input type="checkbox"/> 1 x Standardpaket (Doppelplatz)	2.200,00 €	
<input type="checkbox"/> 1 x Standardpaket (StartUp-Area)	800,00 €	
<b>Wir buchen weiterhin folgende Zusatzoptionen:</b>		
<input type="checkbox"/> 1 x Werbebanner im Innenbereich (Plane geöst mit Aufdruck ca. H: 0,6m x B: 3m)	250,00 €	
<input type="checkbox"/> 1 Logo auf Stoff-Tragetasche (Taschenformat: B: 38cm x H: 42cm)	250,00 €	
<input type="checkbox"/> Mehrmalige Einblendung einer Werbeanzeige oder Videosequenz (maximal 40sec, mind. 3mal pro Tag) ohne Ton auf 3 Großbildleinwänden in der Festung Mark	250,00 €	
<input type="checkbox"/> 1 Vortrag im Vortragsprogramm	kostenfrei	
Gesamtsumme (Netto)		€
<b>Unsere Angebote richten sich an Studierende und Absolvent*innen folgender Fakultäten</b>		
<input type="checkbox"/> Elektro-, Informations- und Kommunikationstechnik <input type="checkbox"/> Informatik <input type="checkbox"/> Humanwissenschaften <input type="checkbox"/> Maschinenbau		
<input type="checkbox"/> Mathematik <input type="checkbox"/> Medizin <input type="checkbox"/> Naturwissenschaften <input type="checkbox"/> Verfahrens- und Systemtechnik		
<input type="checkbox"/> Wirtschaftswissenschaften		

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) sowie die Nutzungsordnung der FestungMark haben wir erhalten, gelesen und erkennen diese an.

Datum/Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift

# FIRMENKONTAKTMESSE DER OVGU

18.10.2023



Anmeldung

Anmeldeschluss: 31.07.2023

## Ihr Messestand

Ein Standardpaket besteht aus einer Stellfläche BxTxH (2,50m x 1,50m x 2,50m). Auf dieser Fläche werden dem\*der Aussteller\*in Präsentationselemente zur Verfügung gestellt. Diese Elemente bestehen aus

- 1 Theke mit Einlegeböden (B:1,25m, T: 0,5m),
- 1 Stele mit Firmen-Logo und Standnummerierung,
- 2 Barhockern,
- LED-Beleuchtung, Elektroanschluss mit 10A abgesichert.

Bei Buchung eines Doppelplatzes kann der Platz bei Bedarf um eine weitere oder größere Theke erweitert werden. Alternativ kann die Ausgestaltung in diesem Fall auch abweichend geplant werden. Die Stele ist jedoch obligatorisch.



Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Transfer- und Gründerzentrum

Universitätsplatz 2 – 39106 Magdeburg

Tel. +49 391 67-58711, – Fax -42111

[messen@ovgu.de](mailto:messen@ovgu.de) – <https://firmenkontaktmesse.ovgu.de>



## Allgemeinen Teilnahmebedingungen / ATB (1 / 4)

### 1 VERANSTALTER / ORGANISATOR

Veranstalter / Organisator der FIRMENKONTAKTMESSE  
MAGDEBURG ist das

Transfer- und Gründerzentrum der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

### 2 AUFTRAGGEBER / AUSSTELLER

Auftraggeber / Aussteller ist die juristische Person, die  
das im Anmeldeformular für die Veranstaltung  
aufgeführt ist.

### 3 Start-up

- Unternehmen mit maximal 10 Beschäftigten
- nicht älter als 5 Jahre ab Gründungsdatum  
bezogen auf das Datum der Firmenkontaktmesse
- in Gründung befindliche Arbeitsgruppe, die von  
einer wiss. Einrichtung betreut wird

### 4 VERANSTALTUNGSORT

FestungMark Magdeburg  
Hohepfortewall 1  
39104 Magdeburg  
<https://festungmark.com>

### 5 TERMIN

18. Oktober 2023

### 6 VERANSTALTUNGS-/TEILNAHMEPREIS

- Standardpaket: 1.400,00 € netto  
(für Start-ups im Startup-Bereich 800,00 €)  
netto.
- Doppelplatz 2.200,00 € netto.

### 7 BEDINGUNGEN ZUR ANMELDUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

#### 7.1 ANMELDUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

Für eine Anmeldung zur Teilnahme an der  
Firmenkontaktmesse stellt der Veranstalter ein  
entsprechendes Anmeldeformular bereit – online oder per E-  
Mail.

Ein Vertrag zur Teilnahme des Ausstellers an der  
Veranstaltung kommt erst

- mit Zusendung und Eingang des vollständig  
ausgefüllten Anmeldeformulars an den Veranstalter

durch den Aussteller

- Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen  
(ATB) und
- Versand der Bestätigung durch den Veranstalter  
(per E-Mail) an den Aussteller

zustande.

Der Veranstalter kann aus sachlich oder inhaltlich  
gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur  
Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller  
von der Teilnahme ausschließen. Entsprechendes gilt für die  
Ausstellungsgüter.

Nach Vertragsschluss zwischen Aussteller und Veranstalter  
erhält der Aussteller eine Rechnung. Die Rechnung wird nach  
dem 31.07.2023 verschickt. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage  
ab Rechnungsdatum.

Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist nur  
bis zum 31.07.2023 möglich. Später eingehende Anmeldungen  
sind grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der aktuellen  
Belegkapazitäten möglich.

#### 7.2 STANDZUTEILUNG

- Der Veranstalter teilt die Standfläche/den Standplatz  
unter Berücksichtigung der Gliederung der zur  
Verfügung stehenden Gesamtfläche zu.  
Standwünsche werden nach Möglichkeit  
berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen bestimmten  
Standplatz besteht nicht.
- Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei  
Beginn der Messe die Lage der übrigen Stände  
gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert  
hat. Ersatzansprüche sind beiderseits  
ausgeschlossen.
- Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem  
anderen Aussteller sowie eine teilweise oder  
vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist  
ohne entsprechende Vereinbarung mit der  
durchführenden Gesellschaft nicht gestattet.



## Allgemeinen Teilnahmebedingungen / ATB (2 / 4)

### 7.3 WIDERRUFSRECHT / STORNIERUNG / RÜCKTRITT

#### 7.3.1 Widerrufsrecht

Ist der Teilnehmer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB kann er seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

#### 7.3.2 Stornierung des Ausstellers

Erklärt der Aussteller nach Vertragsabschluss seinen Rücktritt an der Teilnahme, so gelten unter Berücksichtigung des 14-tägigen Widerspruchsrechts nach Eingang der Anmeldung folgende Stornogebühren:

- Eine kostenlose Stornierung ist nur bis zum Vertragsabschluss möglich.
1. Stornierung bis zum 31.07.2023  
50% der Auftragssumme (zzgl. MWST)
2. Stornierung bis zum 31.08.2023  
75% der Auftragssumme (zzgl. MWST)
3. Stornierung nach dem 31.08.2023  
100% der Auftragssumme (zzgl. MWST)

#### 7.3.3 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:

- die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in den Teilnahmebedingungen festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder

Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

- Der Veranstalter kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen.

### 8 MESSESTAND, STANDBAU UND STANDGESTALTUNG

- Für die Zeit der Messe überlässt der Veranstalter dem Aussteller eine Standfläche mit MESSESTAND bzw. Elementen, die der Aussteller für die Präsentation seiner Inhalte nutzen darf/kann.
- Veränderungen am Standbau sowie den Standelementen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- Der Messestand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet, mit Ausstellungsgut belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- Ein Standardpaket besteht aus einer Stellfläche (B: 2,50m, T: 1,5m). Auf dieser Fläche werden dem Aussteller Präsentationselemente zur Verfügung gestellt. Diese Elemente bestehen aus einer Theke mit Einlegeböden (B: 1,25m, T: 0,5m), 1 Stele mit Firmen-Logo und Standnummerierung, 2 Barhockern, LED-Beleuchtung, Elektroanschluss mit 10A abgesichert, Bei Buchung eines Doppelplatzes kann der Platz bei Bedarf um eine weitere oder größere Theke erweitert werden. Alternativ kann die Ausgestaltung in diesem Fall auch abweichend geplant werden. Die Stele ist jedoch obligatorisch.
- Nutzung von eigenen Präsentations-/Displaywänden Die Nutzung eigener Präsentations-/Displaywände innerhalb der Standkojen ist bis zu einer Größe von BxTxH 2x (1m x 0,50m x 2,50m) (2 Rollups) gestattet.
- Änderungen der Standard-Standausstattung, wie mehr oder weniger Mobiliar, werden nicht extra berechnet. Es erfolgt auch keine Gutschrift. Bei individueller Zusammenstellung der Standmöblierung wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00€ erhoben.



## Allgemeinen Teilnahmebedingungen / ATB (3 / 4)

### 9 OPTIONALE ANGEBOTE

#### 9.1 WERBEBANNER IM INNENBEREICH DER FESTUNG MARK

Im Innenbereich der stattfindenden Firmenkontaktmesse kann optional pro Aussteller maximal ein Werbebanner (B:3m, H: 0,6m mit zzgl. 3mm Anschnitt) gebucht werden. Der Veranstalter übernimmt die Anfertigung der Banner. Das Motiv des Werbebanners ist dem Veranstalter spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Aussteller in einer druckfähigen PDF-Datei, die an die Druckmaße des Werbebanners angepasst ist, bereitzustellen. Der Veranstalter kann eine Bereitstellung eines vom Aussteller gewünschten Banners ablehnen, sofern die Lieferleistungen des Ausstellers nicht eingehalten werden, oder die Platzierungskapazitäten erschöpft sind. Das Werbebanner geht nach der Veranstaltung in den Besitz des Ausstellers über. Die Platzierung des Werbebanners im Innenbereich obliegt dem Veranstalter.

#### 9.2 LOGO AUF STOFF-TRAGETASCHE

Für Besucher\*innen der Firmenkontaktmesse ist die Anfertigung von Stoff-Tragetaschen geplant. Hierfür kann optional seitens des Ausstellers der Aufdruck eines Logos gebucht werden. Die Anfertigung der Taschen hängt davon ab, wie viele Aussteller einen Logoaufdruck buchen. Bei nicht ausreichender Buchungslage werden keine Stofftaschen angefertigt.

#### 9.3 BUCHUNG VON VIDEOSEQUENZEN

Optional kann die Einblendung von vorgefertigten Videosequenzen gebucht werden. Diese werden auf 3 Großbildleinwänden in der Festung Mark in regelmäßigen Abständen (mind. 3x pro Tag) ohne Ton und maximal mit 40sec. Länge eingeblendet. Die endgültige Anzahl der Einblendungen richtet sich nach der Gesamtzahl der Buchungen aller Unternehmen. Die Festlegung Reihenfolge der Einblendungen obliegt dem Veranstalter.

### 10 WEITERE LEISTUNGEN DES VERANSTALTERS

- Eintrag auf der Webseite [firmenkontaktmesse.ovgu.de](https://firmenkontaktmesse.ovgu.de)
- Zugang zum Jobportal der OVGU [ovgu.jobteaser.com](https://ovgu.jobteaser.com) zur exklusiven Schaltung von Stellenanzeigen
- Catering für alle Aussteller während der Messe
- Weitere Werbemaßnahmen im Vorfeld der Messe. Dies

betrifft vor allem die Anfertigung von Werbeplakaten, Postkarten incl. Versand, Veröffentlichung der Firmenprofile und Jobangebote im Internet, Parkplatznutzung vor und während der Messe auf dem Universitätscampus vor dem Ausstellungsgebäude, Internetzugang während der Messe, Veröffentlichung von Stellenangeboten im Stellenmarkt während der Messe u.a.

- Vortragsthema im Vortragsprogramm bei Bedarf Die endgültige Zusammenstellung und Auswahl des Vortragsprogrammes obliegt der Verantwortung des Veranstalters. Ein Anspruch, in das Vortragsprogramm aufgenommen zu werden, besteht nicht.

### 11 ABSAGE / WANDLUNG DER MESSE

#### 11.1 ABSAGE

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Messe abzusagen, wenn

- nicht genügend Anmeldungen vorliegen,
- anderweitige nichtvorhersehbare Gründe und Ereignisse höherer Gewalt,
- behördlicher Anweisungen

eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich werden lassen. In diesem Falle werden bereits durch Auftraggeber gezahlte Beträge zurückerstattet.

Der Veranstalter behält sich vor, dem Vertragspartner einen neuen Termin vorzuschlagen.

#### 11.2 WANDLUNG DES MESSEFORMATES

- Der Veranstalter behält sich vor, bei Gründen, die eine Durchführung in Präsenz nicht erlauben (z.B. pandemische Lagen), das Format in eine Online-Veranstaltung abzuändern. Ist ein Vertragsabschluss bereits vor der Änderung des Formats erfolgt, sind die Teilnahmebedingungen neu zu konfigurieren und mit dem Aussteller abzustimmen.
- Alle weiteren Punkte der Teilnahmebedingungen behalten ihre Gültigkeit

### 12 HAFTUNG, VERSICHERUNG

Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter unbeschränkt. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters für



### Allgemeinen Teilnahmebedingungen / ATB (4 / 4)

Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Eine Haftung des Veranstalters für verlorengegangene Gegenstände/Materialien des Ausstellers ist ausgeschlossen

#### 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend.
- b) Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Messe, innerhalb von 6 Monaten.
- c) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Erfüllungsort ist Magdeburg. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

# **Raumbenutzungsordnung**

## **der**

# **FestungMark Betriebsgesellschaft mbH**

### **§ 1**

(1) Der FestungMark Betriebsgesellschaft mbH, nachstehend Betreiber genannt, wurde durch Nutzungsvereinbarung vom 01.01.2007 von der Landeshauptstadt Magdeburg, nachfolgend Stadt genannt, die Betreuung und Bewirtschaftung der Festung Mark übertragen.

(2) Der Betreiber stellt allen Interessenten, insbesondere den örtlichen Kulturvereinen, Institutionen und Veranstaltern, nachfolgend Nutzer genannt, die Räumlichkeiten der Festung Mark zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Festlichkeiten, Familienfeiern, Privatfeiern, Tagungen, Seminaren, kulturellen Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen, etc. ) zur Verfügung, sofern die beabsichtigte Nutzung mit dem Nutzungskonzept des Betreibers übereinstimmt, die vertraglichen Konditionen der Nutzung vom Nutzer akzeptiert werden und der Betreiber keine eigene Nutzung geplant hat.

### **§ 2**

(1) Anträge von Interessenten auf Benutzung der Räumlichkeiten der Festung Mark sind rechtzeitig bei der Geschäftsführung des Betreibers unter Angabe des Nutzers, der Art und Dauer der Nutzung, einzureichen. Über Anträge zur Durchführung kommerzieller Veranstaltungen zugunsten von Privatpersonen und Gewerbetreibenden entscheidet die Geschäftsführung des Betreibers.

### **§ 3**

Die gastronomische Bewirtschaftung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich durch den Betreiber. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betreibers und müssen in die Nutzungsvereinbarung aufgenommen werden.

### **§ 4**

(1) Die Bedienung der technischen Anlagen der Veranstaltungsräume (Lautsprecheranlagen, Heizung etc.) wird grundsätzlich durch den Betreiber ausgeführt. Ansonsten ist sicherzustellen, dass die Bedienung durch fachkundige Personen erfolgt und die Zustimmung des Betreibers vorliegt.

(2) Eine erforderliche provisorische Erweiterung der bestehenden Licht-, Lautsprecher-, Heiz-, Wasser- und Sanitäreanlagen kann vom Nutzer auf eigene Kosten nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber nur durch fachkundiges Personal erfolgen.

### **§ 5**

(1) Der Betreiber überlässt die entsprechenden Räumlichkeiten und deren Anlagen und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer oder durch ihn Beauftragte sind verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er

muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Betreiber haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere vom Nutzer oder Besuchern mitgebrachte Gegenstände.

(2) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das vorhandene Inventar pfleglich zu behandeln.

(3) Verstöße gegen den Grundsatz der pfleglichen Behandlung bzw. gegen diese Raumbenutzungsordnung können dazu führen, dass der Nutzer von künftigen Nutzungen ausgeschlossen wird, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

(4) Der Nutzer stellt den Betreiber von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen, es sei denn, es ist vertraglich Anderslautendes vereinbart. Der Nutzer hat grundsätzlich eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.

(5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB bleibt unberührt.

(6) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer diese Raumbenutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

(7) Die benutzten Räumlichkeiten sind vom Nutzer in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden. Für alle Beschädigungen in und an dem Objekt, an den Einrichtungsgegenständen und am Inventar übernimmt der Nutzer sowohl für sich, für etwaige Beauftragte und für die Besucher in vollem Umfange die Haftung.

(8) Im Falle der Benutzung des Objektes für kommerzielle Zwecke oder durch Gewerbetreibende kann der Betreiber eine unverzinsliche Kautions vom Nutzer als Sicherheit erheben. Dies bedarf jedoch der schriftlichen Fixierung im entsprechenden Nutzungsvertrag. Im gegebenen Fall ist der Betreiber berechtigt Schadensersatzforderungen zu erheben.

## § 6

(1) Die gründliche Reinigung der benutzten Räumlichkeiten sowie ggf. des in Anspruch genommenen Innenhofes und die Beseitigung des durch die Nutzung angefallenen Mülls und der sonstigen Abfälle (insbesondere Küchenabfälle) ist grundsätzlich Angelegenheit des Nutzers, es sei denn, es ist anderes vertraglich vereinbart. Hierbei sind die Bestimmungen der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Magdeburg in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

(2) Die vom Nutzer durchzuführende Reinigung und Abfallbeseitigung hat bis spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Werktag bis 10 Uhr zu erfolgen und ist vom Betreiber abzunehmen. Andere Regelungen sind mit dem Betreiber abzustimmen.

(3) Hat der Nutzer die von ihm zu übernehmende Reinigung und Abfallbeseitigung nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß erledigt, wird die Reinigung und Abfallbeseitigung durch den Betreiber auf Kosten des Nutzers veranlasst.



## § 7

(1) Der Auf- und Abbau von Tischen, Bestuhlungen, Podesten in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Innenhof bedarf der Zustimmung des Betreibers und muss den baurechtlich zugelassenen Bestuhlungsplänen entsprechen.

(2) Der Nutzer hat mit Unterstützung des Betreibers sicher zu stellen, dass keine Personen in die anderen, nicht für die Nutzung frei gegebenen Bereiche gelangen können. Die Fluchtwege dürfen nicht verstellt sein. Die Treppenhäuser sind brandlastenfrei zu halten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die brandschutztechnischen Auflagen zur Durchführung der Veranstaltungen erfüllt werden und die Einweisung der Mitarbeiter und des Security-Personals rechtzeitig erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass alle relevanten Fluchtwege zugänglich sind und frei von Brandlasten gehalten werden.

(3) Brandschutztüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nicht verstellt sein. Bei Veranstaltungen dürfen einzelne Brandschutztüren geöffnet bleiben, sofern diese mit zugelassenen automatischen Schließeinrichtungen versehen sind und im Brandfall automatisch schließen.

(4) Aufgrund des Anwohnerschutzes und der Vermeidung von Ruhestörungen ist bei Tanz- und Konzertveranstaltung mit kritischer Lautstärke vom Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchttüren vom Saal zum Hof (ggf. durch Security-Personal) geschlossen bleiben und nur im Notfall geöffnet werden. Das physische Verschließen oder Verstellen dieser Türen ist in jedem Fall strengstens untersagt.

## § 8

(1) Für die Sicherheit und feuerpolizeiliche Überwachung sind die Vorgaben des Betreibers einzuhalten. Der Nutzer hat bei der Durchführung der Veranstaltung die Brandschutzordnung des Betreibers i.V.m. dem Evakuierungskonzept, das Jugendschutzgesetz, die Bestimmungen zum Drogenschutz, das Nichtraucherschutzgesetz sowie die Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Verhinderung von Störungen der Anwohner. Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an der nächsten Wohnbebauung hat der Nutzer sicherzustellen, dass jeweils im Zentrum des genutzten Veranstaltungsraumes ein Schalldruck von 97 db(A) nicht überschritten wird, alle Gebäudeöffnungen in Richtung Wohnbebauung dauerhaft geschlossen gehalten werden und sich grundsätzlich ab 22 Uhr keine Besucher im Innenhof aufhalten. Die Raucherbereiche sind für die Zeit ab 22 Uhr grundsätzlich auf der Nordseite (Parkseite) des Gebäudes einzurichten. Bei Hofnutzungen mit Musikwiedergabe nach 22 Uhr ist die behördliche Zustimmung einzuholen und dem Betreiber vorzulegen.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass übermäßiger Alkoholkonsum sowie der Verkauf und Konsum von Drogen nicht stattfindet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Bestimmungen kann der Betreiber die beauftragte Security-Firma anweisen, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.

(2) Die Einholung aller gewerbe- und ordnungsbehördlicher Erlaubnisse sowie der Genehmigung der GEMA für Musikaufführungen ist ausschließlich Sache des Nutzers.

Die baurechtlichen Kapazitätsvorgaben des Bauordnungsamtes hinsichtlich der maximal zulässigen Zahl der sich im Objekt und in den jeweiligen Räumen gleichzeitig aufhaltenden Besucher sind einzuhalten und durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu realisieren. Im gesamten Objekt ist eine Gesamtbesucherzahl von 1500 Personen nicht zu überschreiten. In den Hohen Gewölben liegt die Kapazitätsgrenze bei 1000 Personen, im Oberen Gewölbe bei 250, in der Kulturwerkstatt/Studentencafé bei 40/30 Personen und im Kaminzimmer ebenfalls bei 40 Personen. Je nach Bestuhlungsvariante können die

Kapazitäten entsprechend geringer ausfallen. Diese sind den genehmigten Bestuhlungsplänen zu entnehmen.

## **§ 9**

(1) Der Nutzer darf eigene bzw. geliehene Dekorationen, Kulissen, veranstaltungstechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Abstimmung und Zustimmung durch den Betreiber in das Objekt einbringen. Der Betreiber übernimmt hierfür keine Haftung. Jegliche Installationen durch den Nutzer oder von ihm beauftragte Personen im oder am Objekt bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Betreiber und dessen vorherige technische Einweisung.

(2) Den im Einzelfall etwa notwendigen Anordnungen des Betreibers von Mitarbeitern und Beauftragten des Betreibers, der Stadt oder deren beauftragter Bediensteter, der Feuerwehr oder Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Fundgegenstände sind beim Betreiber abzuliefern.

## **§ 10**

Für durch Nichtbeachtung der Raumbenutzungsordnung entstehende Schäden haftet der Nutzer.